

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Die Behörde der VSG Region Sulgen hat folgende Rechnungslegungsgrundsätze festgelegt:

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Die Verordnung kann eingesehen werden unter: www.amtsblatt.tg.ch unter 17/2013 vom 26.4.2013, S. 945 ff. oder im kantonalen Rechtsbuch (RB 131.21). Sie ist ab dem Umstellungsjahr auf HRM2 anwendbar.

- bis 1'000 Einwohner Fr. 25'000
- 1'001 bis 5'000 Einwohner Fr. 50'000
- 5'001 bis 10'000 Einwohner Fr. 75'000
- über 10'000 Einwohner Fr. 100'000

Die Aktivierungsgrenze wird durch die Behörde festgelegt. Die Grenze von Fr. 100'000 ist zwingend. Unsere Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 7 vom 6. März 2018 eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000 festgelegt.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen neu linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

Gemäss Verordnung gelten folgende Abschreibungssätze

<i>Kategorie</i>	<i>Nutzung</i>	<i>Abschreibungssatz linear</i>
Gebäude, Hochbauten, Sportplätze	33 Jahre	3.0%
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre	12.5%
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0%
Informatik und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0%

Die Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 25 vom 5. März 2019 diese Abschreibungssätze festgelegt.